

**Organisation der Arbeitswelt  
Medizinischer Masseur (OdA MM)**

**ORGANISATIONSREGLEMENT**

**I. Mitgliedschaft**

**1 Grundsätze**

Relevante Statutenbestimmungen: Art. 4, 5 und 6

**2 Kriterien für die Mitgliedschaft**

**2.1 Berufsverbände**

- Berufsverbände können aufgenommen werden, wenn in ihnen Medizinische Masseur/-innen (gemäss Berufsprofil zusammengeschlossen sind).
- Der aufnahmewillige Berufsverband muss seit mindestens einem Jahr bestehen.
- Der aufnahmewillige Berufsverband muss die Vertretung die Interessen von Medizinischen Masseuren in der ganzen Schweiz oder einer Sprachregion der Schweiz bezwecken und aktiv fördern.

**2.2 Schulverbände**

- Schulverbände können aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Schulen in ihnen zusammengeschlossen sind.
- Alle im Schulverband zusammengeschlossenen Schulen müssen in der Schweiz Module gemäss Prüfungsreglement, Wegleitung und Berufsprofil anbieten, welche Lernpersonen auf einen von der OdA MM getragenen Berufsabschlüsse vorbereitet.

**2.3 Arbeitgeber- und Fachverbände**

- Arbeitgeberverbände können aufgenommen werden, wenn in ihnen Arbeitgeber zusammengeschlossen sind, welche Medizinische Masseur/-innen oder Praktikant/innen beschäftigen.
- Fachverbände können aufgenommen werden, wenn in ihnen natürliche oder juristische Personen zusammengeschlossen sind und deren Fachbereich einen direkten oder indirekten Zusammenhang mit den Zielen und Zwecken der OdA MM aufweist.

- Die Arbeitgeberverbände müssen die Vertretung der Interessen der Arbeitgeber von Medizinischen Masseur/-innen bezwecken.
- Die Fachverbände müssen einen Bereich innerhalb des Gesundheitswesens vertreten und einen Zweck verfolgen, der einen Bezug zu den Interessen und der Berufsbildung der Medizinischen Masseure/-innen und dem Zweck und den Zielen der OdA MM aufweist.

### **3 Verfahren**

Der gesuchstellende Verband hat das Gesuch schriftlich an den Vorstand der OdA MM zu richten. Die Statuten und die Grösse des Verbandes gemäss Art. 11 Abs. 2 sind offenzulegen. Der Vorstand entscheidet und informiert den gesuchstellenden Verband schriftlich über den Entscheid.

Verbände, welche nicht aufgenommen werden, können den Entscheid mit Rekurs an die Delegiertenversammlung einlegen. Der Rekurs muss 30 Tage nach Erhalt des Entscheids schriftlich und mit einer Begründung an der Geschäftsstelle der OdA MM eingereicht werden. Die Behandlung des Rekurses erfolgt an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung, welche endgültig entscheidet.

## **II. Delegiertenversammlung**

### **1 Grundsätze**

Relevante Statutenbestimmungen: Art. 4-6 und 11-15.

### **2. Stimmrechtsschlüssel**

#### **2.1 Allgemeines**

- Stimmberechtigt sind ausschliesslich Aktivmitglieder (Art. 4)
- Die Delegiertenstimmen werden den Aktivmitgliedern entsprechend ihrer Grösse zugeteilt.
- Die Grösse des Aktivmitglieds ergibt sich aus Art. 11 Abs. 2 der Statuten.
- In Ergänzung zu Art. 11 Abs. 2 werden in der Unterkategorie B nur Lernpersonen berücksichtigt, welche sich in einem Pensum von mindestens 20% in Ausbildung befinden und das Berufsziel Med. Masseur/-in anstreben.

#### **2.2 Verteilung an die Unterkategorien**

Die Gesamtzahl der in der Delegiertenversammlung der OdA MM vertretenen Delegiertenstimmen in der Delegiertenversammlung beträgt 90 Stimmen.

Jede Aktivmitgliederkategorie erhält einen Drittel der Gesamtstimmenzahl:

- Unterkategorie A verfügt über 30 Delegiertenstimmen
- Unterkategorie B verfügt über 30 Delegiertenstimmen
- Unterkategorie C verfügt über 30 Delegiertenstimmen

### 2.3 Verteilung innerhalb der Unterkategorien

Innerhalb der Unterkategorien werden die Delegiertenstimmen wie folgt verteilt:

#### Unterkategorie A:

Sockelstimmrecht: 2 Delegiertenstimmen pro Mitglied

Reststimmen: Verteilung der Restdelegiertenstimmen nach folgender Formel:

*Reststimmen pro Berufsverband*

$$= \left[ \frac{\text{Grösse des Mitglieds (Art. 11 Abs. 2)}}{\text{Total aller Mitglieder der Kat. A}} \right] \times \text{Total Restdelegiertenstimmen}$$

#### Unterkategorie B:

Sockelstimmrecht: 2 Delegiertenstimmen pro Schulverband

Reststimmen: Verteilung der Restdelegiertenstimmen nach folgender Formel:

*Reststimmen pro Schulverband*

$$= \left[ \frac{\text{Grösse des Mitglieds (Art. 11 Abs. 2)}}{\text{Total aller Mitglieder der Kat. b}} \right] \times \text{Total Restdelegiertenstimmen}$$

#### Unterkategorie C:

Anzahl Delegiertenstimmen durch Anzahl Mitglieder der Kategorie C.

## 3. Mitgliederbeiträge

Für neu in die OdA MM eintretende Mitglieder- oder Schulverbände sowie Arbeitgeber wird, sofern der Eintritt nach dem 30.6. erfolgt, der Beitrag auf die Hälfte reduziert.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf Leistungen oder OdA MM und allfälligem Verbandsvermögen. Die Verpflichtungen des ausgeschlossenen Mitglieds bleiben bis Ende des Verbandsjahres bestehen.

### 3.1 Aktivmitglieder

Unterkategorie A: Jeder Berufsverband bezahlt einen Sockelbeitrag von CHF 1'000.00.

Zusätzlich bezahlt jeder Berufsverband für jedes seiner Mitglieder gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung.

Unterkategorie B: Jeder Schulverband bezahlt einen Sockelbeitrag von CHF 2'500.00

Zusätzlich bezahlt jede Schule für jede Lernperson gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung.

Unterkategorie C: Arbeitgeber- und Fachverbände bezahlen einen fixen Mitgliederbeitrag von CHF 3'000.

### **3.2 Passivmitglieder**

Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 1'000.00

## **III Übergangsbestimmungen**

### **9. Delegiertenschlüssel Unterkategorie B**

Bis die Mitglieder der Unterkategorie B gemäss Art. 28 der Statuten einen Schulverband gegründet oder einem Schulverband beigetreten sind, erhalten sie die ihrer Grösse entsprechende Anzahl Delegiertenstimmen.

### **10. Delegiertenschlüssel Unterkategorie C**

Unterkategorie C Arbeitgeber- und Fachverbände hat im Zeitpunkt des Erlasses des Organisationsreglements keine Mitglieder. Bis Unterkategorie C über Mitglieder verfügt, ruhen die Stimmrechte der Unterkategorie C. Auf die Verteilung der Mitgliederbeiträge hat dies keinen Einfluss.

## **IV Inkraftsetzung**

Das vorliegende Organisationsreglement wurde von der Delegiertenversammlung vom 19. April 2018 in Emmenbrücke genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

## **Organisation der Arbeitswelt Medizinischer Masseur (Oda MM)**

Felix Müri  
Präsident

Ruedi Garbauer  
Vizepräsident